



STEUER- UND WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Photovoltaikanlagen

Bereits seit der Steuerveranlagung 2022 sind die Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh (= **personenbezogener Freibetrag**) von der Einkommenssteuer befreit, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp (**=anlagenbezogene Freigrenze – auch bei mehreren Eigentümern**) nicht überschreitet.

Für die Umsatzsteuer gilt die Kleinunternehmerregelung.

Steuerfreie Teuerungsprämie des Arbeitgebers

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 teuerungsbedingt zusätzlich gewährt, sind

Bis zu € 2.000,-- pro Jahr steuerfrei und **zusätzlich**

Bis zu € 1.000,-- pro Jahr steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (z.B. Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, **Einzelvereinbarung mit allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern**) erfolgt.

Investitionsfreibetrag (IFB) mit Öko-Zuschlag

Ab 2023 wird ein Investitionsfreibetrag in Form einer zusätzlichen Investitionsabschreibung in Höhe von 10% bzw. 15 % eingeführt. Grundsätzlich kann der Investitionsfreibetrag im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** neben der normalen Abschreibung in Anspruch genommen werden. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen. Eine betriebsgewöhnliche **Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren** ist u.a. Voraussetzung. Allerdings sind bestimmte Wirtschaftsgüter von der Inanspruchnahme ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme schließt allerdings den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag aus. Grundsätzlich ist der IFB daher für Kapitalgesellschaften (GmbH) interessant, da Kapitalgesellschaften keinen Gewinnfreibetrag gelten machen können.